

**Satzung des Vereins  
„Freundeskreis DAS HAUS e. V.“**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Freundeskreis DAS HAUS e.V.“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf Ortsteil Altes Lager.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kultur und Tourismus in der Region, insbesondere in der Gemeinde Niedergörsdorf.  
Das Kulturzentrum DAS HAUS, 1935 als Offizierskasino eröffnet, ist ein äußerst positives Beispiel der Niedergörsdorer Konversion; der Verein unterstützt die Fortführung und den Ausbau des Kulturzentrums als Bühne des kulturellen Lebens und Ort der Begegnung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung aller Veranstaltungen und Projekte, die im Kulturzentrum DAS HAUS stattfinden.  
Der Verein sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, die konzeptionelle und organisatorische Arbeit zu unterstützen sowie dem Kulturzentrum eine große Öffentlichkeitswirkung zu verschaffen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei groben Verletzungen der Vereinspflicht, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (7) Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.  
Der Ausschluss ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen.
- (8) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

#### **§ 5 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Er besteht aus
  1. der/dem Vorsitzenden
  2. der/dem zweiten Vorsitzenden
  3. der/dem Schatzmeister(in).

Es können zusätzlich Beisitzer/innen gewählt werden. Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, ist der Bewerber gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen.
- (5) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Quittierung von Mitgliedbeiträgen genügt die Unterschrift des/der Kassierer/in. Auszahlungen werden durch zwei Vorstandsmitglieder bestätigt.
- (6) Der Vorstand tagt in jedem Geschäftsjahr mindestens zwei Mal.
- (7) Weder der Vorstand noch Mitglieder des Vorstandes dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins Vorteile erhalten.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen muss, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erschienen ist.
- (9) Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (10) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b) Wahrnehmung der Vereinszwecke
  - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Bearbeitung von Anträgen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Von den Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Diese sind vom Vorstand zu bestätigen.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

- (4) Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Vorstand zu bestätigen.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks:
  - a) von einem Zehntel der Mitglieder,
  - b) von den Kassenprüfern

beantragt wird.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereiches des Vorstandes,
  - b) die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Planung der Einnahmen und Ausgaben,
  - d) die Wahl des Vorstandes,
  - e) die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) die Auflösung des Vereins.

Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer sind mindestens einmal jährlich verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu überprüfen und dies protokollarisch festzuhalten. Sie informieren die Mitglieder auf deren jährlichen Sitzungen über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel durch und aus dem Verein. Weiterhin beantragen sie die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Niedergörsdorf, mit Sitz in der Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die bisherigen Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen, an ihre Stelle treten entsprechende Bestimmungen der Satzung.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2016 in Kraft.

Niedergörsdorf, den 05. Mai 2016



.....  
Vorsitzende des Vereins



.....  
Stellvertretender Vorsitzender